

Ihren Herren Fürsten

ihnen guten Verstandes, als das in vordem
 Statuten verordnet, und so durch den Königlich
 Majestät Ferdinand II. allergnädigst. confirmiert d.
 meroben abt und nun durch die sich nicht willig
 erhaltene Statuten; Erbt bis zu Königlich. Er.
 Handlung mit geschicht, welche auch durch etmo 1544.
 den 28. Febr. erfolgt, und für den alle Beförige
 Anwesenheit willig geloben worden e. Und diese
 Constitutio Ferdinandina ist auch seit der Zeit des
 vornehmste Privilegium und Grund Recht dieses
 Landes geblieben.

vid. Anecd. Lusat
 Col. II. fol. 298^b

Da Amalric Gotlicenfer referirte, dass
 so viel. Er zählte König Ludovicus anno 1522. von
 Land und Wäldern im Amt von 24000. Mark be-
 gabet, Land und Wälder aber waren wegen der Mühe
 Erwerb des dritten und zweyten Theil in großen
 Mühen willen geblieben, als das sich in die
 Schrift von dem Fürsten Sebastian und dem
 Königl. Commission zu ersehen 10000. Mark von dem
 Aufseil zu ersehen, ungeachtet für dem Fürsten die
 geübten Wälder gleichfalls 14000. Mark und zu,
 beinigte be willigt, indes zugleich geblieben, dass
 der Königl. Majest. die zehnten von den Wäldern die
 mehrertheilung für den allergnädigst. Gutachten,
 die geübten Wälder, welche durch die Schrift.

Maximilian selbst bestanden, dem man in
 Kaiser Maximilian II. P. II. fol. 108. nachschlagen

Die fürstlichen Ansuchen an den König zu
 Folge nicht einmündig, fürstliche Klagen, und die
 Land. Wälder beinigte, welche Confirmation durch die
 dieses Privilegium durch die unbedingte sollicitation,

vid.
 tunc
 Ma
 zu
 Tit.
 zit
 vor
 a.
 ist
 gef
 und
 zu
 gef
 in
 für
 Stand
 Cap.
 Gut
 vad
 fol.
 Luf
 mit
 die
 Hm
 P. II.